

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

30. Ausgabe, Dezember 2006

Lettland

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung

Als Konsequenz aus dem Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Fall Marks & Spencer sind Änderungsvorschläge zum Körperschaftsteuergesetz eingebracht worden, um in Zukunft eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung innerhalb von Konzernen zu ermöglichen. Nach einem Gesetzesänderungsentwurf des Finanzministeriums sollen lettische Unternehmen ihre Verluste zukünftig auf ein ausländisches Unternehmen desselben Konzerns übertragen können. Des Weiteren sollen lettische Unternehmen die Möglichkeit erhalten, Verlustvträge eines im Ausland ansässigen Unternehmens des gleichen Konzerns steuerlich geltend zu machen, sofern eine Verlustnutzung am Sitz des Unternehmens endgültig nicht mehr möglich ist (z.B. wenn die ausländische Gesellschaft liquidiert wird). Hierfür müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Die Auslandsverluste müssen im Einklang mit dem lettischen Körperschaftsteuergesetz berechnet worden sein.
- Die ausländische Tochtergesellschaft muss ihren Sitz entweder in der EU oder in einem DBA-Staat haben.
- Darüber hinaus muss die ausländische Tochtergesellschaft Jahresabschlüsse nach lettischen Rechnungslegungsvorschriften vorweisen können.

Sollten die Änderungsvorschläge umgesetzt werden, könnte sich für international operierende Konzerne eine Vielzahl interessanter Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Neuer gesetzlicher Mindestlohn

Ab dem Jahr 2007 wird der monatliche Mindestlohn auf LVL 120 (ca. EUR 172) bzw. der Mindeststundenlohn auf LVL 0,713 (ca. EUR 1,02) angehoben. Davon ausgenommen sind Jugendliche, die mit mindestens LVL 0,815 (ca. EUR 1,17) stündlich vergütet werden müssen.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: + 371 7 09-44 00

Litauen

Änderungen zum Gewinnsteuergesetz

Seit dem 31. Oktober 2006 sind Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen bzw. Unternehmen, die in Staaten ansässig sind, mit denen Litauen ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, von der Gewinnsteuer befreit, sofern

- die veräußernde litauische Gesellschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mehr als 25% der Stimmrechte an der ausländischen Gesellschaft hält und
- die Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, in ihrem Sitzland der Gewinnsteuer bzw. einer vergleichbaren Steuer unterliegt.

Verluste aus solchen Veräußerungen können mit gleichartigen Gewinnen desselben Veranlagungszeitraumes verrechnet werden, jedoch höchstens bis zur Höhe des Gewinns. Ein Verlustvortrag in andere Veranlagungszeiträume ist nicht möglich.

Online-Abgabe der Intrastat-Erklärungen

Seit dem 2. November 2006 können Unternehmen ihre Intrastat-Erklärungen auch online einreichen, sofern vorab von den örtlichen Zollbehörden eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Polen Steueränderungen

Zum 1. Januar 2007 treten umfassende Änderungen im Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie der Rechtsgeschäftssteuer und der Abgabenordnung in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen des Ertragsteuer- und des allgemeinen Abgabenrechts dargestellt.

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen

Im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht wird der Erwerbsaufwandsbegriff präzisiert: Zukünftig wird unterschieden zwischen Aufwendungen, die einen unmittelbaren Zusammenhang und Aufwendungen, die nur einen mittelbaren Zusammenhang mit Erwerbseinnahmen aufweisen. Sowohl die direkten als auch die indirekten Aufwendungen werden steuerlich abzugsfähig sein. Die direkten Aufwendungen sind allerdings erst in der Besteuerungsperiode abzugsfähig, in der die entsprechenden Erwerbseinnahmen erwirtschaftet wurden. Die indirekten Aufwendungen sind dagegen bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen abzugsfähig. Eingeschränkt werden dagegen die Möglichkeiten, Abschreibungen bei Gebrauchtimmobilien geltend zu machen. Dafür wird die Möglichkeit eröffnet, Sonderabschreibungen auf bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter vorzunehmen.

Beteiligungserträge aus dem EWR und der Schweiz

Im Körperschaftsteuerrecht kommt es zu einem Systemwechsel vom (indirekten) Anrechnungsverfahren zum Freistellungsverfahren für Beteiligungserträge aus dem EWR und der Schweiz.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien

Im Einkommensteuerrecht wird die Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien reformiert. Innerhalb einer Fünfjahresfrist unterliegen Veräußerungsgewinne zukünftig einer 19% Nettobesteuerung (Differenz von Verkaufspreis und Anschaffungskosten zzgl. geltend gemachter Abschreibungen abzgl. evtl. Veräußerungskosten).

Einkommensteuer

Im Einkommensteuerrecht werden die Voraussetzungen, die zur Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht führen, neu definiert. Ein Wohnsitz ist zukünftig dann anzunehmen, wenn sich der Lebensmittelpunkt in Polen befindet oder wenn sich der Steuerpflichtige länger als 183 Tage in Polen aufhält. Von steuerplanerischer Bedeutung ist die Abschaffung der dritten Progressionsstufe beginnend mit dem Steuerjahr 2009. Dann sollen nur noch zwei Steuersätze zur Anwendung gelangen – 18% ab einem zu versteuernden Einkommen von 3.089 PLN (ca. 810 EUR) sowie 32% ab einem zu versteuernden Einkommen von 85.528 PLN (ca. 22.350 EUR).

Steuererklärungen

Sowohl im Einkommensteuerrecht als auch im Körperschaftsteuerrecht sind monatliche Steuererklärungen zukünftig nicht mehr erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vorauszahlungen zukünftig nur noch vierteljährlich zu leisten.

Abgabenordnung

Die Vorschriften zur verbindlichen Auskunft in der Abgabenordnung werden zum 1. Juli 2007 reformiert. Von besonderer Bedeutung ist die Konzentration der Zuständigkeiten beim Finanzministerium. Bereits zum 1. Januar 2007 fällt die

Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung von Steuererklärungen weg, die zukünftig grundsätzlich durch einen Vertreter unterzeichnet werden dürfen.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien Änderungen zum Unternehmensgesetz

Am 1. Dezember 2006 sind umfangreiche Änderungen zum Unternehmensgesetz in Kraft getreten. Für Aktiengesellschaften sind nunmehr zwei Organisationssysteme gesetzlich verankert und zugelassen:

- das dualistische System, bei dem die Geschäftsführung durch den Vorstand und die Kontrolle durch den Aufsichtsrat übernommen wird und
- das monistische System, das lediglich ein Verwaltungsorgan (das sog. Directors Board) vorsieht, das für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich ist.

Die ordentliche Hauptversammlung ist zukünftig spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Sofern das Unternehmen eine eigene Internetseite unterhält, sind sämtliche auf der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen auf dieser Internetseite zu veröffentlichen. Zudem wurden die Vorschriften hinsichtlich der Ladung zur Hauptversammlung und des Quorums bzw. der Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung modifiziert sowie neue Regelungen zum Schutz von Minderheitsaktionären eingeführt. Eine weitere Änderung betrifft die Ausschüttung von Dividenden. Die beschlossenen Dividenden sind zukünftig innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses auszuschütten. Ferner sieht das neue Gesetz vor, dass Jahresabschlüsse in schriftlicher oder elektronischer Form beim Handelsregister einzureichen sind. Diese werden dann automatisch an das Ministerium für Finanzen weitergeleitet.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Steuervergünstigungen für IT-Unternehmen

Zur Förderung der IT-Industrie hat die russische Regierung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine Reihe von Steuervergünstigungen für IT-Unternehmen eingeführt. So wird beispielsweise die Einheitliche Sozialsteuer nach einem besonderen (ermäßigten) Tarif erhoben. Darüber hinaus dürfen IT-Unternehmen erworbene EDV-Anlagen bereits im Jahr des Erwerbs zum vollen Kaufpreis als Aufwand verbuchen. Diese Vergünstigungen gelten allerdings nur für Unternehmen, die die drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Registrierung (Akkreditierung) in der Russischen Föderation
- Die Erlöse aus dem Verkauf von Software bzw. Softwarelizenzen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen betragen mindestens 90% der gesamten Erlöse des Unternehmens, mindestens 70% dieser Verkaufserlöse stammen aus Transaktionen mit ausländischen Personen
- Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl beträgt mindestens 50.

Über weitere Steuervergünstigungen wird derzeit diskutiert. Nach Plänen der Regierung soll für Unternehmen, die im Bereich IT tätig sind u.a. die Möglichkeit einer besonderen Besteuerung eingeführt werden, wonach der Steuerpflichtige lediglich eine einheitliche Steuer in Höhe von 6% auf den Gewinn zahlen soll, welche die Gewinn-, Vermögen-, Umsatz- sowie die einheitliche Sozialsteuer ersetzt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde bereits dem Parlament vorgelegt.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Slowakische Republik Ermäßigter Umsatzsteuersatz

Die slowakische Regierung plant die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 10%. Nach dem entsprechenden Gesetzesänderungsentwurf soll der ermäßigte Steuersatz für insgesamt zehn verschiedene Warenkategorien, u.a. organische Chemikalien, pharmazeutische Erzeugnisse, Gläser für Brillen, Rollstühle sowie orthopädische Apparate gelten. Sofern der Entwurf von der Nationalversammlung ratifiziert wird, sollen die Änderungen bereits zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Derzeit beträgt der Umsatzsteuersatz in der Slowakei 19%; einen reduzierten Umsatzsteuersatz sieht das slowakische Steuerrecht nicht vor.

Geplante Änderungen zum Rechnungswesen- gesetz

Nach einer vom Finanzministerium vorgelegten Novelle des Rechnungslegungsgesetzes sollen Unternehmen in der Slowakei verpflichtet werden, einen sog. Prüfungsausschuss zu bilden. Dies bezieht sich insbesondere auf Unternehmen, die von großem öffentlichem Interesse sind, wie z.B. börsennotierte Gesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungs- oder Vermögensverwaltungsgesellschaften. Der Prüfungsausschuss soll aus Aufsichtsratsmitgliedern bzw. aus den von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern bestehen, wobei mindestens ein Mitglied des Ausschusses eine fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Buchführung vorweisen muss. Der Prüfungsausschuss soll den Prozess der Auswahl des Wirtschaftsprüfers, die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Effektivität von internen Kontrollen und Risikomanagementsystemen im Unternehmen überwachen. Sofern die Novelle verabschiedet wird, soll sie zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Gebühren sparen durch E-Kommunikation mit Behörden

Die tschechischen Steuerbehörden erheben für die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen eines Steuerverfahrens – wie z.B. dem Antrag auf Verlängerung der Zahlungsfrist oder auf Erlass einer Steuerstrafe – häufig Gebühren. Sofern die Anträge jedoch in elektronischer Form mit einer sicheren elektronischen Signatur eingereicht werden und die Gebühr CZK 2.000 CZK (ca. EUR 71,50) nicht übersteigt, wird die Gebühr erlassen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Advance Pricing Agreements (APA)

Am 10. November 2006 wurde dem Parlament ein Gesetzesänderungsentwurf vorgelegt, der u.a. die Einführung eines sog. Advance Pricing Agreements (APA) – einer verbindlichen Auskunft über Verrechnungspreise – ab 2007 beinhaltet. Der Gesetzesänderungsentwurf sieht vor, dass der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über Verrechnungspreise bei der zuständigen ungarischen Steuerbehörde gestellt und von dieser unter Hinzuziehung der ausländischen Steuerbehörden beurteilt wird. Die Erteilung der verbindlichen Auskunft wird gebührenpflichtig sein. Die zu entrichtende Gebühr wird voraussichtlich 1% des im APA vereinbarten Verrechnungspreises betragen, jedoch mindestens HUF 5 Mio. (ca. EUR 19.600) in einem unilateralen, mindestens HUF 10 Mio. (ca. EUR 39.000) in einem bilateralen und mindestens HUF 15 Mio. (ca. EUR 58.700) in einem multilateralen Verfahren. Der Antrag kann auch für bereits laufende Rechtsgeschäfte eingereicht werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Frank Steffen Schenk, Telefon: + 36 (1) 4 61-95 94

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Margitta Markert
Ostra-Allee 11
01067 Dresden
Telefon: + 49 (351) 44 02-7 13
margitta.markert@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.